

ZH_OBERGERICHT LB140066 vom 7. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB140066

FR: ZH_OBERGERICHT LB140066 du 7 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LB140066 del 7 ottobre 2014

Erwägungen

E. 22

September 2014, zog die Berufungsklägerin und Beklagte 2 (fortan Beklagte 2) die Berufung zurück (Urk. 153). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Hinsichtlich Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils vom 3. Juni 2014) ersucht die Beklagte 2 unter Verweis auf die Vereinbarung zwischen ihr und der Beklagten 1 vom 18./19. September 2014 betreffend interne Aufteilung der Schadensforderung des Klägers um Bezug bei der Beklagten 1 (Stadt C.____; Urk. 153). Dieses Gesuch erstreckt sich lediglich auf den Kostenbezug, nicht jedoch auf die Höhe der Kosten und/oder die solidarische Kostenaufgabe im Umfang von 6/7 zulasten der Beklagten. Demgemäss erstreckt sich die Rückzugserklärung auch auf die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge, weshalb diese mit dem Rückzug rechtskräftig wird. Unter Verweis auf die solidarische Haftung der Beklagten für die Verfahrenskosten gemäss Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils sowie unter Hinweis darauf, dass die Frage, von wem die Zentrale Inkassostelle die Kosten beziehen will, nicht Sache der Berufungsinstanz ist, erübrigen sich hierzu Weiterungen. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens der Beklagten 2 aufzuerlegen. Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Kläger und Berufungsbeklagten (fortan Kläger) für das Rechtsmittelverfahren keine Parteient-schädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.